

Behandlungsvertrag

zwischen der

Hebammengemeinschaft

kugelrund

Hebammengemeinschaft kugelrund

am Krankenhaus Buchen,

Neckar - Odenwald - Kliniken

Dr. - Konrad - Adenauer - Straße 37

74722 Buchen

*(vertreten durch die Hebammen
Christine Hegmann,
Gabriele Kraus, Petra Jacobi,
Astrid Raila, Jeanette Schuster,
Tanja Sperrfechter, Silvia
Stephan, Ramona Throm und
Michaela Wolf, Satellit: Sabrina
Ehmig, Marie-Louise Ernst,
Patrizia Helter, Silke Schmid)*



& Frau

-nachfolgend Patientin genannt-

Die Patientin nimmt im Rahmen ihrer Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebammen der „Hebammengemeinschaft kugelrund“ am Krankenhaus Buchen in Anspruch.

Die aufgeführten Hebammen sind jeweils freiberuflich als Beleghebammen am Krankenhaus Buchen tätig. Jede Hebamme handelt selbstständig und eigenverantwortlich.

Da die Hebammen Einsatzpläne vereinbart haben, ist eine ausschließliche Inanspruchnahme einer Hebamme nicht gewährleistet. Aus diesem Grund ist es wahrscheinlich, dass im Verlauf der ambulanten und/ oder stationären Behandlung, verschiedene Hebammen Leistungen an der Patientin und dem Neugeborenen erbringen.

Die Hebammen schließen mit der Patientin einen Behandlungsvertrag ab. Die erstbehandelnde, unterzeichnende Hebamme vertritt die jeweils aufgeführten weiteren Hebammen. Jede Hebamme ist zur Unterzeichnung dieses Vertrags bevollmächtigt.

Folgende Leistungen können nach Absprache erbracht werden (ambulant oder stationär im Krankenhaus Buchen):

- Beratung
- Schwangerenvorsorge, einschließlich Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen (auch beim Neugeborenen)
- Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen
- CTG- Überwachung
- Hilfe bei einer Geburt im Krankenhaus
- Wochenbettbesuche, Hilfe bei Stillschwierigkeiten

Die Teilnahme an den von den einzelnen Hebammen angebotenen Kursen, SS- Vorsorge, Wochenbettbetreuung zuhause und Sonderleistungen wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

Kosten

Hebammenhilfe ist Kassenleistung. Die Kosten für die Leistungen der Hebammen werden bei

- gesetzlich versicherten Frauen mit der gesetzlichen Krankenkasse durch die Abrechnungszentrale für Hebammen „AZH“ abgerechnet. Die Versicherte erklärt sich damit einverstanden. Dazu werden die zur Abrechnung nach §134a SGB V notwendigen Angaben weitergeleitet (insbesondere sind dies Name, Geburtsdatum, Adresse und die abzurechnenden Leistungen mit Datum). Die AZH ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, beachtet die Datenschutzgesetze und darf die Daten nur an die Krankenkasse der Versicherten weitergeben.
(Gebührenkatalog entspricht der Hebammen-Gebührenverordnung)
- privat versicherten Frauen, entsprechend der gültigen Privat- Gebührenverordnung Baden-Württemberg, direkt der Frau in Rechnung gestellt.

Haftung, Datenschutz und Schweigepflicht

Die Hebammen haften für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in der Schwangerschaft, bei der Geburt und im Wochenbett.

Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Wird eine Ärztin/ ein Arzt oder Gesundheits- und (Kinder-)Krankenschwester hinzugezogen, entsteht zu dieser/ diesem ein selbstständiges Vertragsverhältnis, die Hebammen haften nicht für die ärztlichen und ärztlich- veranlassten Leistungen oder für die Leistungen des Pflegepersonals.

Im Rahmen des Vertrages werden Daten über die Person, den sozialen Status, sowie die für die Behandlung notwendigen, medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmungen unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger) übermittelt.

Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung verwendet, mit der Einschränkung, dass die Privatsphäre der Patientin vor der Öffentlichkeit geschützt wird.

Die Hebammen der Hebammengemeinschaft unterliegen der Schweigepflicht und beachten die Bestimmungen des Datenschutzes.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes, der Gesundheits- und (Kinder)Krankenschwester bzw. der Verlegung in eine andere Klinik, stellen die Hebammen der weiterbetreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Patientin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Buchen den, _____

stellv. für die Hebammengemeinschaft

Unterschrift der Schwangeren/ Wöchnerin